

Bebauungsplan „Parkplatz am Spickendorfer Weg“

**Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Brehna
(Landkreis Anhalt-Bitterfeld)**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftraggeber: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Auftragnehmer: Büro Lederer
Ökologische Gutachten – Landschaftsplanung
Dr. Werner Lederer
Harz 51
06108 Halle (Saale)

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit Beschluss eines Bebauungsplanes die Errichtung eines Parkplatzes einschließlich Zufahrtsweg und Anbindung des Weges an die Thiemendorfer Straße zu ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich nördlich des vorhandenen Einkaufsparks und des Gebäudekomplexes Country-Park-Hotel.

Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Eine fachliche Begehung zur Beschreibung der Biotope und der Strukturen fand am 27.04.2012 statt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Biotope und Strukturen

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer Ackerfläche, die aktuell mit Raps bestellt ist. Am nördlichen Rand ist ein von Osten nach Westen verlaufender, mit altem, lückigem Pflaster versehener Feldweg in das Plangebiet eingeschlossen. Weiterhin befindet sich ein Abschnitt der Zufahrtsstraße zur B 100 einschließlich eines Teils des östlich angrenzenden Lärmschutzwalles innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes. Die Böschung des Lärmschutzwalls ist auf der Straßenseite mit einer dichten Gras-Staudenflur sowie einzelnen Gehölzen bewachsen. Am Rand der Ackerfläche sowie an der Straße sind sehr schmale Streifen mit ruderalen Grasfluren vorhanden.

Im Norden grenzt an das B-Plangebiet eine ausgedehnte Ackerfläche, auf der in diesem Jahr ebenfalls Raps angebaut wird. Die westliche Begrenzung stellt einen ca. 10 m breiter ruderaler Grünstreifen und angrenzend die Böschung des Autobahnkreuzes dar. Im Südwesten befindet sich das Einkaufszentrum mit versiegelten Flächen und in der Mitte bzw. im Südosten das Gelände des Hotels mit gestalteter Parkanlage. Die Parkanlage ist von einem Erdwall zum Acker hin abgegrenzt. Die Außenseite des Erdwalls ist mit brach liegenden Gras- und Staudenfluren sowie einzelnen Gehölzen bewachsen. Innerhalb der Hotelanlage befinden sich drei künstlich angelegte Kleingewässer mit Schilfröhrichten und Baumbestand an den Ufern (überwiegend Weiden-Arten). Westlich des Einkaufszentrums liegen vier Kleingewässer, die als Regensammelbecken fungieren.

2.2 Vorkommen von Tierarten

Konkrete Daten zum Vorkommen von streng geschützten Tierarten lagen nicht vor.

Die Kleingewässer südlich des B-Plangebietes wurden Ende April 2012 hinsichtlich des Vorkommens von Amphibien bzw. zur Einschätzung des Potenzials als Amphibienlaichgewässer

untersucht. In keinem der Gewässer konnten Larven, Laich oder rufende Adulte festgestellt werden.

Das größte Gewässer unmittelbar östlich des Hotels ist abschnittsweise von dichten Weiden-Gebüsch und Schilfröhrichten umsäumt und weist insgesamt eine naturnahe Struktur auf. Nach Aussage eines Angestellten des Hotels befinden sich Karpfen im Teich. Ein weiterer Zierteich mit geringer Wassertiefe, Schilfbeständen und Gehölzen am Rand befindet sich am westlichen Rand des Hotels. Der Teich ist mit Goldfischen besetzt. Die drei Kleingewässer zwischen der Gewerbehalle und der Autobahn dienen offensichtlich als Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbecken. Aufgrund der steilen Uferböschungen der Regenrückhaltebecken sowie des Fischbesatzes in den naturnah gestalteten Gewässern am Hotel ist die Eignung der Gewässer als Amphibienlebensräume schlecht.

Zauneidechsen konnten bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden. Ein Habitatpotenzial auf der eigentlichen Eingriffsfläche ist nicht gegeben, da es sich um Ackerflächen mit sehr schmalen, dicht bewachsenen Randstreifen handelt. Außerhalb des eigentlichen Plangebietes, z.B. auf den Böschungen an der Autobahn, ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen.

In der Umgebung von Brehna gibt es auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen Nachweise des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Ein Vorkommen auf dem betroffenen Acker ist daher nicht auszuschließen.

3 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

3.1 Definitionen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

3.2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht)

Die artenschutzrechtlichen Belange werden in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und /oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (sog. CEF-Maßnahmen).

4 Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte Arten und Vögel

Der Plan sieht vor, auf der insgesamt ca. 3,9 ha großen Grundfläche im westlichen Teil eine ca. 1,8 ha große Parkfläche zu errichten. Die geplante Zufahrt verläuft am nördlichen Rand des B-Plangebietes und weist eine Fläche von ca. 0,56 ha auf. Von der Gesamtfläche werden demnach insgesamt ca. 2,4 ha überbaut. Die restliche Fläche wird als Grünfläche gestaltet.

Baubedingte Wirkungen und Wirkfaktoren

Während der Bauzeit treten Lärmimmissionen sowie visuelle Störungen auf. Empfindliche Tiere, insbesondere Brutvögel, können dabei mit Flucht reagieren und das Revier verlassen. Weiterhin können Tiere, die auf dem Acker leben bei den Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.

Anlagebedingte Wirkungen und Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird eine 2,4 ha große Ackerfläche versiegelt, die dadurch als Lebensraum für spezifische Tierarten verloren geht. Die restliche Ackerfläche ist als Grünfläche mit Gehölzpflanzungen geplant und wird für spezifische Ackerbewohner (Feldhamster) nicht mehr nutzbar sein.

Betriebsbedingte Wirkungen und Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist durch die Nutzung des Parkplatzes und der Zufahrt mit erhöhten Lärmimmissionen insbesondere in der nördlich angrenzenden Ackerfläche zu rechnen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die angrenzende Autobahn sowie die B 100 ist diese Wirkung vernachlässigbar.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Vermeidungsmaßnahme

Die Ackerfläche wird unmittelbar nach der Ernte des Rapses auf das Vorkommen des Feldhamsters (*Critetus critetus*) durch Begehung und Suche nach charakteristischen Bauen untersucht. Hierzu ist es erforderlich, dass das Mähgut vollständig beräumt wird, und der Boden darf durch Pflügen oder Grubbern nicht bearbeitet sein.

Bei positivem Befund, d.h. bei eindeutigen Nachweis von besetzten Bauen des Feldhamsters, werden die Tiere von Fachpersonen und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gefangen und umgesiedelt.

Der Erntetermin ist rechtzeitig bekannt zu geben.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Feldhamster

Die Ackerfläche ist potenzieller Lebensraum des Feldhamsters. Aufgrund eigener Beobachtungen und Aussagen des Landwirts ist der Boden in diesem Bereich relativ feucht und neigt zeitweise zu Staunässe. Diese Bedingungen sind für den Feldhamster ungünstig, so dass die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass die Ackerfläche tatsächlich besiedelt ist.

Um eine Besiedlung ausschließen zu können erfolgt eine Prüfung auf das Vorkommen von Feldhamstern auf der Ackerfläche und bei positivem Befund werden die Tiere umgesiedelt. Die Maßnahme ist geeignet eine Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden.

Mit dem Fangen und Umsiedeln von Feldhamstern ist eine Störung der Tiere verbunden, die jedoch nicht als erheblich einzustufen ist, da die Tiere auf Ackerflächen in der Umgebung umgesiedelt werden, und somit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Im Fall eines positiven Befundes abgeernteten Ackerfläche gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Habitats) des Feldhamsters durch Bebauung und Gestaltung von Grünflächen verloren. Feldhamster sind jedoch in der Lage geeignete Ackerflächen in der Umgebung rasch neu zu besiedeln.

Unter der Annahme, dass auf der betroffenen Ackerfläche Feldhamster siedeln, ist die Vermeidungsmaßnahme geeignet, Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu vermeiden.

Fledermäuse

Durch die Maßnahme werden keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen beeinträchtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ackerfläche Jagdgebiet von Fledermäusen darstellt, welches jedoch nicht spezifisch ist. Sowohl während der Baumaßnahme als auch über der neu gestalteten Fläche sind Fledermäuse in der Lage das Gebiet als Jagdlebensraum zu nutzen.

Maßnahmebedingt ist weder eine Verletzung oder Tötung von Tieren noch eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse zu erwarten.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommen im Plangebiet nicht vor.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere, einschließlich Feldhamster und Fledermäuse, kann ausgeschlossen werden.

Kriechtiere (Reptilien)

Das Plangebiet biete keine geeigneten Habitate für Zauneidechsen oder sonstige streng geschützte Reptilienarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Die Kleingewässer südlich des Plangebietes sind potenzielle Laichgewässer für Amphibien, wobei die Ackerfläche als Landlebensraum für die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) fungieren könnte. Da jedoch in den Kleingewässern keine Amphibien nachgewiesen werden konnten, wird davon ausgegangen, dass sich auf der Ackerfläche keine Amphibien aufhalten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze entfernt, in denen Nester von Brutvögeln vorhanden sein könnten. Eine Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Nestern kann ausgeschlossen werden. Auf der Ackerfläche könnten Vögel wie Feldlerche brüten, die Wahrscheinlichkeit auf einem Rapsfeld ist jedoch gering. Da jedoch vor Baubeginn der Acker in gewöhnlicher Weise genutzt und abgeerntet wird, ist mit keiner baubedingten Tötung oder erheblichen Störung zu rechnen.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Plangebietes durch Lärm und visuelle Störungen von den Straßen und dem Gewerbegebiet wird davon ausgegangen, dass die bauzeitlichen Wirkungen keine Störungen für Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes hervorrufen

werden. Betriebsbedingt treten auf dem Parkplatz Lärm und visuelle Störungen auf, die ebenso in der stark vorbelasteten Umgebung keine zusätzlichen Auswirkungen haben werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden..

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzwohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine Altbäume vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V. m. Abs. 5 durch das Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten sind.

Lediglich ein Vorkommen des Feldhamsters muss vor Beginn der Bauarbeiten geprüft werden. Bei positivem Befund werden Maßnahmen ergriffen, die eine Verletzung oder Tötung von Tieren vermeiden (Vermeidungsmaßnahme).

7 Literatur

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrg. 2004 Sonderheft

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007